



Veterinärreferat

Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Bearbeiter: Tanja Krasser
Tel.: +43 (3612) 2801-268
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-873/2026-6

Gröbming, am 12.03.2026

Ggst.: PEGB Rauschbrandbekämpfung 2026,
Rauschbrand-Weiden 2026,
Vorgehensweise Anmeldung Impfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Veterinärdirektion der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, gab mit Schreiben vom 06.03.2026, GZ: ABT08-9050/2026-7, nachfolgende Vorgehensweise betreffend die diesjährige Impfung gegen Rauschbrand bekannt und bat die ha. Behörde, alle Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Gemeinden im zuständigen Verwaltungsgebiet darüber zu informieren:

Impfprogramm

Die ha. Behörde übermittelt im Anhang die für 2026 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden. Eine gesonderte Beauftragung durch die ha. Behörde ist nicht erforderlich. Der aus Mitteln der Tierseuchenkasse beschaffte Rauschbrandimpfstoff wird den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verteilung an die Impftierärzte kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Impfstoff steht mittlerweile bei der ha. Behörde zur Abholung bereit.

Die Tierärztinnen und Tierärzte haben der ha. Veterinärbehörde bis **spätestens 28. März 2026** die Betriebe und die von den jeweiligen Betrieben gemeldete Anzahl an zu impfenden Rindern mittels des angeschlossenen Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie den Impfstoff bei der ha. Veterinärbehörde abholen.

Kostentragung

In Anlehnung zur Kostentragung, die im Jahr 2024 vereinbart wurde, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

- I. Erfolgt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Rahmen einer tierärztlichen Visite, ist gemäß der geltenden tierärztlichen Honorarordnung vorzugehen.
- II. In allen anderen Fällen kommen Impfentgelte gemäß folgender Staffelung zur Anwendung:
 - a. Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von € 25,00 inkl. 20 % Ust.
 - b. Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 5,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall **einwandfrei** festgehalten werden, welche Tiere der Rauschbrandschutzimpfung unterzogen wurden. Daher haben die Impftierärzte und Impftierärztinnen der zuständigen Veterinärbehörde folgende Angaben je Betrieb zu übermitteln:

Name Impftierärztin/Impftierarzt, LFBIS, Name und Anschrift der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers, Datum der Impfung, Art der Impfung (z.B. 1. Grundimmunisierung), Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere. **Eine Kopie der Aufzeichnung ist dem Tierhalter durch den Tierarzt auszuhändigen.**

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, dass latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

Rauschbrandverdächtige Verendungsfälle sind durch den Tierbesitzer oder den Tierarzt der ha. Veterinärbehörde zu melden. Die ha. Behörde veranlasst daraufhin eine Sektion.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling den Rausch- oder Pararauschbranderreger (*Clostridium chauvoei*, *Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse grundsätzlich eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2026 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2026 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist. Verenden die Rinder auf einer rauschbrandgefährlichen Weide, müssen die Rinder für die Gewährung einer Beihilfe im gleichen Kalenderjahr gegen Rauschbrand nachweislich geimpft worden sein.

Die Gemeinden werden ersucht, die Landwirte bei eingehenden oder bereits eingegangenen Anmeldungen zur Rauschbrandimpfung zu informieren, dass die Anmeldung nunmehr bei einer Tierärztin/einem Tierarzt eigener Wahl zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Michael Schachner
(elektronisch gefertigt)